



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Leitfaden zum KBOB- Werklieferungsvertrag

Stand: 10. Mai 2021; V2.0

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Zweck des Leitfadens	3
1.3	Übersicht über die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Werklieferungsverträgen	3
2.	Anwendungsbereich.....	4
2.1	Abgrenzung zum KBOB-Werkvertrag	4
2.2	Abgrenzung zum KBOB-Kaufvertrag	4
3.	Die Vertragsurkunde des KBOB-Werklieferungsvertrags.....	6
3.1	Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung	6
3.2	Die Bestimmungen der Vertragsurkunde im Einzelnen	7
4.	Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Werklieferungsverträge („AVB“), Ausgabe 2020	17
4.1	Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung	17
4.2	Die Bestimmungen im Einzelnen	17

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die KBOB hat sowohl den KBOB-Werklieferungsvertrag als auch den vorliegenden Leitfaden in Zusammenarbeit mit Vertretern des Bundes, der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) und des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) erarbeitet.

1.2 Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden enthält Erläuterungen zum KBOB-Werklieferungsvertrag, Ausgabe 2020, und soll so als Hilfsmittel beim Abschluss von Werklieferungsverträgen dienen.

Hilfsmittel bei Vertragsschluss

Dieser Leitfaden ist weder eine Vorschrift, noch ist er zur verbindlichen Auslegung des KBOB-Werklieferungsvertrages bestimmt. Vielmehr soll er im Sinne einer Anleitung dazu beitragen, beim Abschluss von Werklieferungsverträgen für alle Beteiligten klare Verhältnisse bezüglich der zu erbringenden Leistungen und der weiteren Vertragsbedingungen zu schaffen und damit eine reibungslose Vertragsabwicklung zu ermöglichen.

Inhalt

Der Leitfaden enthält keine Anleitungen und Erläuterungen zum Vergabeverfahren. Dieses ist mit Hilfe der üblichen Grundlagen und Anleitungen, die sowohl auf Bundesebene wie auch in den meisten Kantonen zur Verfügung stehen, durchzuführen.

Vergabeverfahren

1.3 Übersicht über die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Werklieferungsverträgen

Die KBOB-Dokumente zum Abschluss von Verträgen für Werklieferungsleistungen sind die folgenden:

KBOB-Dokumente

- a) Vertragsurkunde für die Werklieferungsleistungen: Vertragsurkunde „Werklieferungsvertrag“ (nachstehend „**Vertragsurkunde**“ genannt)
- b) Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Werklieferungsverträge, Ausgabe 2020 („**AVB**“)

2. Anwendungsbereich

Werklieferungsleistungen

Der KBOB-Werklieferungsvertrag regelt die wichtigsten Aspekte eines Vertrages für die Herstellung oder Änderung und die Lieferung eines Werkes. Nicht vorgesehen ist die Verwendung des Vertrages für Werkleistungen im Sinne von Bauaufträgen im Tief- und Hochbau sowie für die Beschaffung von Gütern durch Kauf und/oder Miete. Diesbezüglich bestehen separate KBOB-Dokumente (KBOB-Werkvertrag bzw. KBOB-Kaufvertrag).

2.1 Abgrenzung zum KBOB-Werkvertrag

Vertragsgegenstand

Der KBOB-Werkvertrag regelt die Bauaufträge für Einzelleistungen und bezieht sich vornehmlich auf die Norm SIA 118, welche die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten regelt. Er ist somit besonders auf Werkleistungen betreffend unbewegliche Sachen gerichtet. In den Anwendungsbereich des Werklieferungsvertrages soll demgegenüber die Herstellung oder Änderung und die Lieferung von beweglichen Sachen (z. B. Maschinen, Fahrzeuge) gelangen, wobei eine Montage in ein unbewegliches Werk teilweiser Vertragsinhalt bilden kann. Besteht die Montage jedoch in weitgehenden Arbeiten, die selbst einer ausführlicheren Regelung bedürfen, kann es sinnvoll sein, solche Montagearbeiten in einem eigenständigen Werkvertrag zu regeln und den Werklieferungsvertrag lediglich für die Herstellung und Lieferung des danach zu montierenden Gegenstandes zu verwenden.

Grössere Gestaltungsfreiheit

Nebst der Tatsache, dass die Norm SIA 118 für Werklieferungsleistungen in der Regel nicht anwendbar ist und daher jeweils von den im KBOB-Werkvertrag vorgesehenen Regelungen abgewichen werden muss, bedürfen die Werklieferungsleistungen auch spezifischer Anpassungen im Prüf-, Probe- und Abnahmeprozedere. Diesen Umständen wird mit dem KBOB-Werklieferungsvertrag Rechnung getragen.

2.2 Abgrenzung zum KBOB-Kaufvertrag

Beschaffung von Gütern

Der KBOB-Kaufvertrag regelt die Beschaffung von Gütern. Da es im Werklieferungsvertrag ebenfalls um die Lieferung von Gütern geht, gilt es im Vorhinein zu entscheiden, welcher Vertrag verwendet werden soll.

Bestehender Gegenstand

Besteht der zu beschaffende Gegenstand bereits, so wird grundsätzlich ein Kaufvertrag geschlossen. Dies gilt selbst bei der Vereinbarung einer Montagepflicht des Verkäufers, sofern diese eine Nebenleistung darstellt und es grundsätzlich um den Erwerb der Sache geht. Ist hingegen vor allem das Einbinden des Gegenstandes in eine bestehende Sache von Bedeutung und die Montageleistungen im Vergleich zur Lieferung erheblich, so sollte der Werklieferungs- resp. der Werkvertrag (bei grösseren Montagearbeiten an unbeweglichen Sachen) zur Anwendung gelangen.

Ist ein Gegenstand noch herzustellen, ist insbesondere von Bedeutung, wie stark auf die Herstellung Einfluss genommen werden und ob eine Herstellungspflicht des Unternehmers bestehen soll. Bei einem Kaufvertrag hat der Käufer lediglich das Recht, das Gut gemäss Vertrag zu verlangen, nicht jedoch die Herstellung durch den Vertragspartner selbst. Der Werklieferungsvertrag kommt somit zur Anwendung, wenn das zu beschaffende Produkt sehr spezifischen Anforderungen des Bestellers genügen muss (dieser insbesondere Pläne und detaillierte Spezifikationen liefert) und ausserhalb von Katalogauswahlen liegt.

Herzustellender
Gegenstand

Der vorliegend erläuterte KBOB-Werklieferungsvertrag dient somit dann als Vorlage, wenn die Herstellung oder Änderung einer beweglichen Sache, welche der Besteller konkret vorzugeben und zu beeinflussen wünscht, und deren Lieferung geregelt werden soll.

3. Die Vertragsurkunde des KBOB-Werklieferungsvertrags

3.1 Zweck der Vertragsurkunde und deren praktische Handhabung

Individualisierbare
Vorlage

Mit der Vertragsurkunde soll der Abschluss von Werklieferungsverträgen vereinheitlicht und damit auch erleichtert werden. Sie dient als Vorlage, die mit geringem Aufwand an die konkreten Bedürfnisse angepasst werden kann.

Die Vertragsurkunde steht als Word-Datei auf der Website der KBOB (vgl. www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Musterverträge und Dokumentensammlungen → Leitfaden zum Werklieferungsvertrag) zum Herunterladen bereit. In dieser Vertragsurkunde sind möglichst viele Bestimmungen ohne Schreibeerschutz versehen und damit frei anpassbar.

Vor der Ausschreibung von Werklieferungsleistungen ist zu prüfen, ob die Vertragsurkunde für die Ausschreibung und den Abschluss des vom Besteller vorgesehenen Vertrages überhaupt passt. Wenn dies nicht oder nur zum Teil zutrifft, empfiehlt es sich, den Mustervertrag schon vor der Ausschreibung auf die konkreten Güter und Situation hin anzupassen. Allenfalls ist hierzu rechtlicher Rat einzuholen.

Vertragsurkunde
als wichtigster
Vertragsbestand-
teil

Ein Werklieferungsvertrag setzt sich meistens aus mehreren Dokumenten zusammen. Dabei ist die Vertragsurkunde der wichtigste Bestandteil. Sie steht in der Rangordnung der verschiedenen Bestandteile an erster Stelle und geht allen übrigen Vertragsbestandteilen vor.

Vertragsgestaltung

Der Vorrang der Vertragsurkunde ist bei der ganzen Vertragsgestaltung zu beachten. Insbesondere sind schon vor der Ausschreibung alle Vertragsbestandteile daraufhin zu prüfen, ob sie mit der Vertragsurkunde im Einklang stehen. Bestehen Widersprüche, ist entweder die Regelung im nachfolgenden Vertragsbestandteil zu korrigieren, oder aber in Ausnahmefällen die Vertragsurkunde diesbezüglich zu ändern. Zudem muss in anderen Vertragsbestandteilen nicht geregelt und wiederholt werden, was schon in der Vertragsurkunde festgelegt ist. Generell sind Wiederholungen – vor allem, wenn inhaltlich dasselbe mit anderen Worten ausgedrückt wird – zu vermeiden. Sinnvoll kann es hingegen sein, in anderen Vertragsbestandteilen ergänzende Angaben und Erläuterungen zu machen.

Die Vertragsurkunde enthält in einigen Bestimmungen Varianten, aus denen die von den Parteien gewünschte ausgewählt werden kann. Einige Varianten sehen ausführliche Detailregelungen in einem separaten Dokument vor, das als Beilage der Vertragsurkunde zum Vertragsbestandteil erklärt wird. Andere Spezifikationen wiederum sind direkt in der Vertragsurkunde selbst vorzunehmen, so dass keine ergänzenden Beilagen notwendig sind.

3.2 Die Bestimmungen der Vertragsurkunde im Einzelnen

zum Deckblatt

Das Deckblatt enthält die wichtigsten Angaben des Werklieferungsvertrages. Insbesondere dient es dazu, die Vertragspartner genau zu identifizieren. Parteien

zu 1: Vertragsgegenstand

In Ziffer 1.1 ist das Projekt kurz und allgemein zu umschreiben und in Ziffer 1.2 die vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen aufzuführen.

zu 2: Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

zu 2.1: Liste der Vertragsbestandteile

Der Werklieferungsvertrag besteht regelmässig aus verschiedenen Dokumenten (Vertragsbestandteile). In jedem konkreten Fall ist zu prüfen, ob alle in der Vertragsurkunde aufgeführten Vertragsbestandteile erforderlich sind und entsprechend vorliegen. Je nach Art der auszuschreibenden Leistungen bestehen andere oder zusätzliche Dokumente, in denen die Modalitäten des Vertrages und insbesondere der Inhalt der zu erbringenden Leistung umschrieben werden. Die Liste der Vertragsbestandteile in Ziffer 2.1 der Vertragsurkunde ist entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Vertragsbestandteile: projektspezifisch

Bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen ist zu prüfen, ob gewisse Normen von Fachverbänden und gegebenenfalls welche Normen für die Werk Ausführung massgeblich sein sollen. Sie sind exakt und vollständig mit Jahresausgabe in Ziffer 2.1 anzugeben (worauf die Leerzelle "insbesondere ..." bei VB 5.2 hinweist). Werden bestimmte Normen vereinbart, so werden nur jene übernommen, die den Stand der anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben. Das heisst, der Besteller hat sich vor der Ausschreibung zu vergewissern, welche Normen im Zeitpunkt der Ausschreibung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In seiner Vergütung gemäss *Ziffer 3* hat der Unternehmer grundsätzlich den Normenstand zum Zeitpunkt der Offerteingabe zu berücksichtigen (vgl. *Ziffer 6 der AVB*). VB 5.2: Normen von Fachverbänden

zu 2.2: Rangfolge bei Widersprüchen

Enthält ein Vertrag, bestehend aus den verschiedenen Vertragsbestandteilen, Widersprüche, so ist er mangelhaft, was zu Streit zwischen den Parteien führen kann. Um einen solchen Streit zu vermeiden, enthält die Vertragsurkunde in Ziffer 2.2 eine "Widerspruchsregel", wonach bei Widersprüchen die vereinbarte Rangfolge gilt. Rangfolge

Es ist daher wichtig, bereits vor der Ausschreibung zu prüfen, ob die in der Vertragsurkunde enthaltene Rangfolge im konkreten Einzelfall richtig ist und wo allfällige zusätzliche Dokumente einzuordnen sind. Prüfung der Rangfolge

Vermeidung von Widersprüchen Eine Überprüfung der zukünftigen Vertragsbestandteile auf Widerspruchsfreiheit gehört dennoch zur Sorgfaltspflicht der Vergabestelle. Oft kann bereits anhand der Inhaltsüberschriften der Vertragsbestandteile festgestellt werden, dass ein Aspekt mehrfach geregelt ist. Die Prüfung, ob die verschiedenen Vertragsbestandteile zum gleichen Aspekt auch die gleichen Aussagen enthalten, ist unerlässlich. Hierbei festgestellte Abweichungen sind zu korrigieren. Keinesfalls ist es angebracht, sich auf die Rangfolge der Vertragsbestandteile zu verlassen; die Konsequenzen hieraus sind oft nicht absehbar.

AGB des Unternehmers Die Ziffer 2.2 der Vertragsurkunde hält schliesslich fest, dass allgemeine Geschäftsbedingungen (auch der Subunternehmen und Lieferanten), die der Unternehmer seinem Angebot beifügt (sofern dies nach Vergaberecht überhaupt zulässig ist), nur dann Geltung erlangen, wenn ihnen der Besteller ausdrücklich zustimmt und sie in *Ziffer 20 der Vertragsurkunde* aufführt.

zu 3: Vergütung

zu 3.1: Werkpreis

Weitere Abzüge Will der Besteller weitere Abzüge vorsehen, hat er diese und die Höhe der Abzüge (in Prozenten oder Promille oder mit einem bestimmten Betrag) in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben und die Voraussetzungen der Abzüge zu umschreiben. Die vorgesehenen Abzüge und deren Höhe sind unter dieser Rubrik in der Vertragsurkunde aufzuführen.

Rundungskorrektur Wird die Vergütung mit einer gewissen Rundungskorrektur gewünscht (z.B. Rundung auf fünf Rappen oder Rundung auf einen Franken), kann der Rundungsbetrag in CHF eintragen werden.

Vergütungsart In dieser Bestimmung kann im Drop-down-Menü zwischen verschiedenen Vergütungsarten gewählt werden. Insbesondere ist hier die Wahl zu treffen, ob Preisänderungen infolge Teuerung in der Vergütung inbegriffen sind (Pauschalpreis, nicht teuerungsberechtigt) oder nicht (Globalpreis, teuerungsberechtigt).

zu 3.2: Preisänderungen infolge Teuerung

Das Verfahren, nach dem die Teuerung berechnet werden soll, ist in der Vertragsurkunde anzugeben: Dafür kann im Drop-down-Menü ein Verfahren ausgewählt werden. Detaillierte Angaben zu den verschiedenen Verfahren können dem Leitfaden der KBOB zur Verrechnung von Preisänderungen entnommen werden (vgl. www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Preisänderungen infolge Teuerung).

zu 4: Lieferung

zu 4.1: Liefer- und Erfüllungsort

Unter Ziffer 4.1 können die Parteien festlegen, wohin das Werk zu liefern ist und wo Werkleistungen zu erbringen sind (vertragsrechtlicher Erfüllungsort).

Liefer- und Erfüllungsort

zu 4.2: Lieferumfang und Gefahrtragung

Die Ziffer 4.2 unterbreitet im 1. Abschnitt einen Vorschlag, wie der Lieferumfang und die Gefahrtragung mithilfe von Incoterms und einer Liste weiterer Leistungen geregelt werden könnte. Die Ziffer kann jedoch von den Parteien frei bearbeitet und den jeweiligen Begebenheiten angepasst werden.

Vollständig individualisierbare Bestimmung

Als umfassende Incoterm-Klausel wird im Vorschlag die Incoterm-Klausel DDP (Delivered Duty Paid) aufgenommen, womit der Unternehmer die Gefahr bis zur Ablieferung des Werkes trägt und die Vergütung gemäss *Ziffer 3 der Vertragsurkunde* sämtliche Kosten bezüglich der Lieferung (wie Versand, Zollabgaben etc.) umfasst. Die Parteien können sich jedoch frei auf andere Incoterms einigen.

Incoterms

Werden hingegen keine Incoterms vereinbart, zeigt die Ziffer 4.2 im 2. Abschnitt eine mögliche Formulierung des Gefahrenübergangs auf. In das freie Feld können die Parteien sodann den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einfügen, den sie zu vereinbaren wünschen.

Ohne Incoterms

Nebst den Leistungen gemäss *Ziffern 1 und 2.1 der Vertragsurkunde* kann in Ziffer 4.2 präzisiert werden, welche weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung in der Vergütung gemäss *Ziffer 3 der Vertragsurkunde* enthalten sind (insbesondere auch Hilfsmittel zur Montage bzw. der Ablad und die Einbringung bis zum vereinbarten Punkt XY. Bsp: «Der Auftrag umfasst den Transport franko Baustelle, inkl. Auf- und Ablad sowie Einbringung bis Punkt XY. Sämtliches benötigtes Hebezeug inkl. Krane für die notwendigen Arbeiten sind eingerechnet.»).

Weiterer Lieferumfang

zu 5: Finanzielle Modalitäten

zu 5.1: Zahlungsmodalitäten

Mit dieser Bestimmung einigen sich die Parteien auf ein grundsätzliches Zahlungsmodell. Details sind in der entsprechenden Beilage zu regeln.

Grundsätzliches Zahlungsmodell

zu 5.2: Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Vertragsurkunde lässt den Parteien die Wahl, ob die Rechnungsstellung in Papierform oder aber in Form einer elektronischen Rechnung erfolgen soll. Im Übrigen ist die Ziffer frei abänderbar.

Rechnungsstellung

Teilrechnungen

In Anlehnung an die Norm SIA 118, welche bei vom vorliegend erläuterten Vertrag betroffenen Vertragsverhältnissen keine Anwendung findet, wurde in der Ziffer 5.2 eine Möglichkeit aufgezeigt, wie Anforderungen an Teilrechnung formuliert werden könnten. Dieser Abschnitt ist lediglich in den Vertrag zu nehmen, wenn er auf das konkrete Vertragsverhältnis und deren Zahlungsmodalitäten passt, ansonsten ist er zu streichen.

zu 5.3: Prüf- und Zahlungsfristen

Die Parteien haben die Möglichkeit, den konkreten Bedürfnissen angemessene Fristen zu vereinbaren.

Fälligkeit der Schlussrechnung

Bezüglich der Fälligkeit der Schlussrechnung präsentiert die Vertragsurkunde lediglich eine Empfehlung und es ist sodann den Parteien überlassen, wie sie diese konkret zu regeln wünschen.

Revisionsmässige Überprüfung der Schlussabrechnung

Es ist zu prüfen, ob gesetzliche Bestimmungen oder Weisungen der Behörden bestehen, wonach eine revisionsmässige Überprüfung der Schlussabrechnung durch die Organe des Gemeinwesens, allenfalls verbunden mit dem Recht auf Rückforderung zu viel bezahlten Werklohns, vorbehalten wird. Wenn dies der Fall ist, empfiehlt es sich, eine entsprechende Bestimmung in *Ziffer 20 der Vertragsurkunde* aufzunehmen.

Rückforderung

Die Rückerstattung eines Überschusses, der sich aus geleisteten Akontozahlungen ergibt, ist vertragsrechtlicher Natur und unterliegt damit der Verjährungsfrist von 10 Jahren. Dieselbe Verjährungsfrist kommt zur Anwendung, wenn vertraglich eine Rückzahlungsabrede getroffen wurde. Liegt keiner dieser Fälle vor, ist zu beachten, dass die Rückforderung einer Überzahlung dem Bereicherungsrecht unterliegt, welches eine Verjährungsfrist von nur einem Jahr ab Kenntnis vorsieht.

zu 5.4: Skonto

Mit dem Skontoabzug will der Unternehmer den Besteller dazu animieren, die Rechnungen möglichst innert kurzer Zeit zu bezahlen. Er ist vom Rabatt zu unterscheiden. Es empfiehlt sich, die Skontofrist nicht in der Ausschreibung vorzugeben, sondern es den anbietenden Unternehmern zu überlassen, ob und bei welcher Zahlungsfrist sie einen Skonto anbieten wollen.

zu 6: Sicherheitsleistungen

zu 6.1: Vereinbarte Sicherheitsleistungen

Rückbehalt eines Teils der Vergütung

Ein Rückbehalt dient dem Besteller als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers bis zur Abnahme des Werkes oder Werkteils. Wird ein Rückbehalt (als eine Summe oder einen Prozentsatz der geschuldeten Zahlungen) vereinbart, so sollten die Parteien auch die Fälligkeit der Auszahlung des Rückbehaltes vereinbaren.

Die Modalitäten der Solidarbürgschaft und der Gewährleistungsgarantie kann von den Parteien gemäss den vertraglichen Bedürfnissen bestimmt werden. Insbesondere kann die Dauer der Garantie an vereinbarte Gewährleistungsfristen gemäss *Ziffer 15 der Vertragsurkunde* angepasst werden.

Haftung wegen Mängeln

zu 6.2: Leistungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien

In dieser Bestimmung werden Begriff und Zweck der Erfüllungsgarantie nach Art. 111 OR erläutert, die gemäss Ziffer 6.1 als Sicherungsmittel für die Erfüllung des Vertrages, die Vorauszahlungen und die Haftung wegen Mängel vereinbart werden kann. Wie in Ziffer 6.1 vorgesehen, kann die Sicherstellung statt durch eine Erfüllungsgarantie i.S.v. Art. 111 OR auch durch eine Solidarbürgschaft erfolgen.

Erfüllungsgarantien

Wird eine Abstufung der Sicherheitsleistungen (Degression) gewünscht, kann diese im freien Textfeld am Ende der Ziffer 6.1 definiert und beschrieben werden.

Degression

zu 7: Fristen, Termine und Konventionalstrafen

zu 7.1: Termine

Unter Ziffer 7.1 können Fristen und Termine beispielsweise für den Beginn der Vorbereitungsarbeiten am Lieferort, die Anlieferung des Objekts / der Anlage, den Beginn des Probetriebes, die Werkvollendung, die Übergabe der Projektdokumentation etc. vereinbart werden.

Die wichtigen Termine und allenfalls Fristen sind bereits in der Ausschreibung bekannt zu geben. Je nach Umfang/Dauer des Projekts empfiehlt es sich, auch wichtige Zwischentermine festzulegen.

Bekanntgabe in der Ausschreibung

Die Vertragsurkunde sieht vor, dass bei Nichteinhaltung der vertraglichen Fristen/Termine der Unternehmer ohne Weiteres in Verzug kommt (d.h. der Besteller braucht den Unternehmer nicht zusätzlich durch schriftliche Aufforderung zu mahnen). Bei solchen Fristen oder Terminen handelt es sich um Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Zu den gesetzlichen Folgen des Verzugs vgl. Art. 366 OR. Ziffer 7.1 gibt den Parteien aber aufgrund des frei beschreibbaren Feldes die Möglichkeit, Termine zu vereinbaren welche nicht als Verfalltage gelten. Diesfalls kommt der Unternehmer erst durch Mahnung in Verzug (vgl. *Ziffer 13 der AVB*).

Verzug

zu 7.2: Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen

Die Einhaltung der in Ziffer 7.2 definierten Fristen und Termine ist durch eine Konventionalstrafe gesichert. Dies empfiehlt sich bei für den Besteller besonders wichtigen Fristen und Terminen. Es kann hier nicht nur gewählt werden, welche Fristen und Termine, sondern auch welche Höhe und Dauer der Konventionalstrafe (z. B. pro Kalendertag, Arbeitstag, Kalenderwoche Verspätung) für jedes einzelne Ereignis eingesetzt werden sollen.

zu 7.3: Bonusregelung bei Terminunterschreitungen

Angaben zu diesem System können dem Leitfaden der KBOB zur Verwendung von Anreizsystemen (Bonus/Malus) für Bauarbeiten entnommen werden (vgl. www.kbob.admin.ch→Publikationen/Empfehlungen/Musterverträge→Beschaffungs- und Vertragswesen). Dieser Leitfaden bezieht sich zwar in erster Linie auf Verträge betreffend Bauarbeiten, enthält jedoch einen ausführlichen allgemeinen Teil darüber, welche Möglichkeiten bestehen und was bei der Wahl eines Systems zu beachten ist.

zu 8: Ansprechstellen

Ansprechstellen
und Kommunika-
tion

Ziffer 8 dient einerseits der Bezeichnung der Ansprechstellen und legt fest, in welcher Form zwischen den Vertragsparteien kommuniziert wird. Dabei kann das Feld abgeändert und auf die Bedürfnisse der Parteien angepasst werden (z. B. kann die Projektleitung, wenn keine besteht, oder die Angabe des Faxes gestrichen werden).

Schlüsselpersonen

Andererseits regelt diese Ziffer den Umgang mit Schlüsselpersonen. Die Bestimmung geht davon aus, dass den Parteien (aufgrund des Angebotes oder einer sonstigen Vertragsbeilage) klar ist, wer die Schlüsselpersonen sind. Diese brauchen nicht zwingend deckungsgleich zu sein mit den Ansprechstellen und können nur mit Zustimmung des Bestellers ersetzt werden.

zu 9: Umfang der Vertretungsbefugnisse

zu 9.1: Projektleitung des Bestellers und des Unternehmers

Externe Projektlei-
tung

Der Besteller sowie der Unternehmer können einen Projektleiter bezeichnen, der sie im Rahmen des Projektes rechtsgültig vertritt, wenn dies von den Parteien gewünscht oder vom Projekt bedingt wird. Die Bestimmung bezweckt dabei vor allem die Regelung einer externen Projektleitung, der Vertretungsbefugnisse erteilt werden soll. Sie ist sodann unter *Ziffer 8 der Vertragsurkunde* als Ansprechstelle anzugeben.

Umfassende Ver-
tretungsbefugnisse

Ziffer 9.1 sieht vor, dass der Projektleitung umfassende Vertretungsbefugnisse zukommen, sofern sie nicht vertraglich eingeschränkt werden (Ziffer 9.2).

zu 9.2: Einschränkung der Vertretungsbefugnisse

Sofern die Parteien z.B. betreffend die Kompetenz zu Bestellungenänderungen, zur Anerkennung von Rechnungen (inkl. Schlussrechnung) oder betreffend die Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln eine besondere Regelung treffen wollen, ist dies unter dieser Ziffer aufzuführen.

zu 10: Beizug von Subunternehmern

Unter Ziffer 10 können die Parteien die vom Unternehmer beizuziehenden Subunternehmer auflisten. Im Übrigen gilt die *Ziffer 8 der AVB* (Beizug Dritter), wonach der Beizug sämtlicher Dritter durch den Unternehmer der schriftlichen Zustimmung des Bestellers bedarf. Eine solche benötigt der Unternehmer somit, wenn er die in Ziffer 10 der Vertragsurkunde genannten und dadurch genehmigten Subunternehmer ersetzen oder zusätzliche beiziehen möchte.

zu 11: Montage

Vgl. dazu auch Ziffer 2 vorne („Anwendungsbereich“).

Wird die Montage des Werks vereinbart, ist zu kontrollieren, inwiefern diesbezügliche Regelungen in der Vertragsurkunde oder den weiteren Vertragsbestandteilen (vgl. *Ziffer 2.1 der Vertragsurkunde*) bereits vorgesehen sind. Denkbar wäre eine Erwähnung z.B. im Rahmen des Leistungsumfanges (Ziffer 1.2), der Vergütung (Ziffer 3.1), des Lieferumfangs (Ziffer 4.2) oder der Termine (Ziffer 7.1). Diesfalls ist darauf zu achten, dass sich keine Widersprüche zwischen den Bestimmungen ergeben.

Koordination der
Regelung

zu 12: Inbetriebnahme und Probetrieb

Der Werklieferungsvertrag kann eine Vielzahl verschiedener Werke zum Gegenstand haben, weshalb die Art, wie eine Inbetriebnahme und ein Probetrieb zu erfolgen hat, mannigfaltig sein kann. Dem soll diese Vertragsurkunde damit gerecht werden, dass die Ausgestaltung der diesbezüglichen Regelung den Parteien, die das Projekt und insbesondere die technischen Voraussetzungen kennen und einschätzen können, überlassen wird.

Gestaltungsfreiheit

Die Parteien entscheiden, wie detailliert die Vereinbarung in der Vertragsurkunde ausgestaltet wird. Ihnen steht es frei, beispielsweise Prüfpläne und/oder -konzepte oder Einschaltungskonzepte im Detail zu vereinbaren, die als Beilagen erwähnt und in *Ziffer 2.1 der Vertragsurkunde* als Vertragsbestandteile aufgenommen werden.

Vereinbarungen
ausserhalb der
Vertragsurkunde

zu 13: Prüfung und Abnahme

Auch hier wird den Parteien die Freiheit gelassen, eine für die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Regelung zu treffen, indem sich der vorgeschlagene Text vollumfänglich abändern lässt.

Gestaltungsfreiheit

Teilabnahmen können zwischen den Parteien vereinbart werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Modalitäten und ihre Konsequenzen klar geregelt werden. Insbesondere sollte die Auswirkung auf die Gewährleistung (Ziffer 15; beginnen Fristen für die jeweiligen Teile mit der Teilabnahme oder erst mit der letzten Abnahme etc.) auf sinnvolle Weise vereinbart werden.

Teilabnahmen

zu 15: Gewährleistung

Die Regelung der Gewährleistung wird durch die *Ziffer 14 der AVB* ergänzt.

Rügefrist	Die Rügefrist bestimmt, innert welcher Frist entdeckte Mängel dem Unternehmer gerügt werden müssen. Die Ziffer 15.1 gibt, angelehnt an die Norm SIA 118, eine Zweiteilung der Rügefrist vor: Zunächst besteht eine jederzeitige Rügefrist von Mängeln, die innert dieser Frist entdeckt werden. Die 2 Jahre bilden dabei lediglich einen Vorschlag, der abgeändert werden kann. Nach Ablauf dieser ersten Phase besteht sodann eine Rügefrist, die von den Parteien vereinbart werden kann, vorgeschlagen sind 60 Tage. Eine solche Regelung ist sogar vorteilhafter als diejenige gemäss Norm SIA 118, wonach nach der 2-jährigen jederzeitigen Rügefrist die gesetzliche sofortige Rügefrist gilt.
Verjährungsfrist	Wie lange der Besteller sodann seine Mängelrechte durchsetzen kann, bestimmt die Verjährungsfrist. Die vorgeschlagenen 5 Jahre sind wiederum an die Norm SIA 118 angelehnt, das Feld können die Parteien jedoch frei gestalten, um angemessene Verjährungsfristen für das jeweilige Werk zu bestimmen. Es besteht insbesondere auch die Möglichkeit, eine allgemeine Verjährungsfrist und besondere Fristen für bestimmte Teile oder Komponenten des Werkes zu vereinbaren.
Serienmängel	Die Ziffer 15.3 gibt sodann eine Empfehlung für eine mögliche Regelung der Haftung für Serienmängel. Ist eine solche Regelung für den konkreten Vertragsgegenstand nicht notwendig, kann das Feld leer gelassen werden.

zu 16: Besondere Eigenschaftsvereinbarungen

Regelungsinhalt	Ziffer 16 dient nicht der Regelung der die Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit betreffenden Eigenschaften des Werkes, die bereits in den unter Ziffer 2.1 der Vertragsurkunde aufgeführten Vertragsbestandteilen enthalten sind (insbesondere im Leistungsverzeichnis gemäss VB 4.2) oder vorausgesetzt werden können, sondern der Regelung besonderer, zusätzlicher Leistungswerte und Eigenschaften, die das Werk aufweisen soll (z.B. maximaler Energieverbrauch oder minimale Leistungserbringung).
Konventionalstrafe und Rücktritt	Werden besondere Eigenschaften/Leistungswerte vereinbart, steht es den Parteien zusätzlich frei, ob sie eine Konventionalstrafe und gegebenenfalls ein Rücktrittsrecht vorsehen möchten. Wird dies nicht gewünscht oder werden keine besonderen Eigenschaftsvereinbarungen getroffen, so können die Felder leer gelassen werden.

zu 18: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Bund	Die Bundesvergabestellen sind verpflichtet, zur Durchsetzung der Verfahrensgrundsätze bei Vertragsabschluss eine Konventionalstrafe zu vereinbaren (Art. 12 Abs. 4 BÖB).
------	--

Dieselbe Bestimmung ist auch in Art. 12 Abs. 4 IVöB 2019 enthalten. Solange die Kantone der IVöB 2019 noch nicht beigetreten sind, schreibt die IVöB 2001 die Vereinbarung einer Konventionalstrafe jedoch nicht ausdrücklich vor. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob entsprechende kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Kantone und
Gemeinden

zu 19: Integritätsklausel

Diese neu aus *Ziffer 1.3 der AVB* in die Vertragsurkunde überführte Ziffer dient der Vermeidung von Korruption. Zum einen wird eine Konventionalstrafe vereinbart für den Fall, dass die Integritätsklausel missachtet wird. Zum anderen kann bei Verstössen gegen die Integritätsklausel durch den Vermieter der Mieter den Vertrag aus wichtigen Gründen auflösen.

Zur Auswahl steht ein zweites leeres Kästchen, bei dem eine beliebige andere Formulierung eingefügt werden kann. Dieses zweite Kästchen ist insbesondere für die Kantone vorgesehen, die nicht zwingend die Integritätsklausel der KBOB übernehmen müssen.

zu 20: Besondere Vereinbarungen

zu 20.1: Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese Ziffer steht zur Verfügung, um Abweichungen und Ergänzungen zu den AVB zu regeln. Es ist empfehlenswert, dies erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsdienst zu tun.

Abweichungen
zu den AVB

Falls die Parteien in begründeten Fällen und in Abweichung zu den *Ziffer 14 und 15 der AVB* eine Beschränkung des Haftungsumfangs vereinbaren wollen, wäre eine solche Klausel in Ziffer 20.1 anzuführen. Vor Vereinbarung einer solchen haftungsbeschränkenden Klausel ist eine Risikoanalyse für verschiedene Szenarien vorzunehmen, um die finanziellen Konsequenzen für beide Parteien abzuschätzen.

Haftungs-
beschränkung

„Haftungsbeschränkung (Abweichung zu Ziffer 14 und 15 der AVB):

Die Haftung für entgangenen Gewinn und entgangene Erträge ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

Die Bestimmung, dass die Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht zur Anwendung kommt, entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR).

zu 20.3: Weitere besondere Vereinbarungen

Stellt sich schon bei der Ausschreibung oder aufgrund der Vertragsverhandlungen heraus, dass zusätzliche Bestimmungen im konkreten Fall notwendig

oder nützlich sind, so können diese hier eingefügt werden. Was an Rechten und Pflichten bereits in anderen Vertragsbestandteilen genannt wird, braucht hier nicht angeführt zu werden, es sei denn, dies dränge sich aufgrund der Widerspruchsklausel (vgl. *Ziffer 2.2 der Vertragsurkunde*) auf. Widersprüche zu den übrigen Vertragsbestimmungen sind zu vermeiden.

zu 23: Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Einigungsversuch Es lohnt sich in den meisten Fällen, bei einem Streit zunächst in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen, wobei allenfalls der Beizug eines Vermittlers/Schlichters zu prüfen ist.

Einsetzung eines Schiedsgerichts Ist eine Streiterledigung nur auf dem Prozessweg möglich, ist zu überlegen, ob sich der Einsatz eines Einzel- oder Dreierschiedsgerichts lohnt. Verfahren vor Dreierschiedsgerichten sind in der Regel teurer und dauern meist nicht weniger lang als ein ordentlicher Zivilprozess. Eine Kosteneinsparung kann höchstens dadurch erzielt werden, dass Schiedsrichter ernannt werden, die in Bezug auf die Streitfragen spezialisiert sind. Auf diese Weise können Expertenkosten eingespart werden. Bei Streitigkeiten kleineren Ausmasses, bei denen primär technische Fragen zu beurteilen sind, empfiehlt es sich, einen in der Sachfrage versierten Fachmann als Einzelschiedsrichter einzusetzen mit der Auflage, dass er für die Beurteilung rechtlicher Fragen einen erfahrenen Juristen beizieht.

Die Parteien können selbstverständlich die Einsetzung eines Schiedsgerichts auch erst vereinbaren, wenn der Streit bereits entstanden ist und die Streitpunkte offenliegen. Eine Schiedsklausel kann wie folgt lauten:

Schiedsklausel *„Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Dessen Sitz befindet sich am Sitz des Bestellers. Das Schiedsgericht kann aus einer oder drei Personen bestehen, die für die zu beurteilenden Streitfragen kompetent sind. Für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters ist die schriftliche Zustimmung beider Parteien erforderlich. Für die Beurteilung rechtlicher Aspekte hat dieser einen von den Parteien akzeptierten, ausgewiesenen Juristen beizuziehen.*

Kommt über die Ernennung eines Einzelschiedsrichters keine Einigung zustande, so ist der Streit von einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Schiedsrichtern, zu beurteilen. Sobald eine Partei ihren Schiedsrichter ernannt und der Gegenpartei bekannt gegeben hat, hat die Gegenpartei innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter ebenfalls zu ernennen. Die beiden so bestimmten Schiedsrichter wählen hernach binnen 20 Tagen den Obmann. Bestimmt die Gegenpartei ihren Schiedsrichter nicht fristgerecht oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht fristgerecht auf einen Obmann einigen, nimmt das zuständige staatliche Gericht auf Antrag einer Partei die Ernennungen vor.

Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Zivilprozessordnung.“

4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Werklieferungsverträge („AVB“), Ausgabe 2020

4.1 Zweck der Allgemeinen Vertragsbedingungen und praktische Handhabung

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Werklieferungsverträge haben zum Zweck, sich regelmässig stellende Rechtsfragen zu regeln, so dass dies nicht in jedem Einzelfall erfolgen muss.

Einheitliche Regelung wiederkehrender Rechtsfragen

Die vorliegenden AVB gelten zwischen den Parteien allerdings nur, wenn diese sie akzeptiert haben. Deshalb werden sie in *Ziffer 2 der Vertragsurkunde* aufgeführt und zum Bestandteil des Vertrages erklärt.

Bestandteile des Vertrages

Von den AVB kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden, was in *Ziffer 20.1 der Vertragsurkunde* festzuhalten ist. Es gilt dabei aber zu beachten, dass die AVB mit Bestimmungen der Vertragsurkunde und unter sich verbunden sein können, was Nicht-Fachleute nicht unbedingt bemerken. Die Streichung einzelner Vertragsbestimmungen kann nicht leicht absehbare Konsequenzen haben. Unter Umständen gelangt diesfalls dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung, welches im konkreten Fall für die Beschaffungsstelle unbeabsichtigte Auswirkungen hat. Änderungen der AVB sind deshalb nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rechtsdienst vorzunehmen.

Abweichungen von den AVB

Die AVB sind zusammen mit der Vertragsurkunde den Ausschreibungsunterlagen beizulegen, damit sich die Anbieter ein Bild darüber machen können, welche Bedingungen im zukünftigen Werklieferungsvertrag gelten werden.

AVB als Teil der Ausschreibungsunterlagen

4.2 Die Bestimmungen im Einzelnen

zu 1: Sorgfalts- und Treuepflicht

Die hier normierten Sorgfalts- und Treuepflichten ergeben sich bereits aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind zur Verdeutlichung aufgeführt.

zu 2: Angebot

Hier werden die Einzelheiten zum Angebot (wie insbesondere dessen Unentgeltlichkeit) festgehalten.

zu 3: Ausführung

Auch die Informations- und Abmahnungspflicht des Unternehmers ergibt sich bereits aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen. Darüber hinaus legen Ziffer 3.1 und 3.2 fest, dass die Anzeige- und Abmahnungspflicht *schriftlich*

Informations- und Abmahnungspflicht

erfüllt werden muss. Das hindert den Unternehmer aber keinesfalls daran, Anzeigen und Abmahnungen vor der schriftlichen Bekanntgabe vorgängig bereits mündlich auszusprechen. Inhaltlich hat eine Abmahnung zu ihrer Gültigkeit gemäss Bundesgericht ferner folgenden Anforderungen zu genügen:

„Die Abmahnung muss (...) bestimmt, klar und deutlich sein und dem Besteller unmissverständlich zum Bewusstsein bringen, dass bei der von ihm angeordneten Ausführung nach der Auffassung des Unternehmers möglicherweise Schäden auftreten könnten und dass der Besteller daher, wenn er auf seinen Anordnungen beharre, die damit verbundenen Gefahren auf sich nehme und den Unternehmer seiner Haftung entbinde.“ (BGE 95 II 43).

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Abmahnung sind also relativ hoch; es genügt nicht jeder beiläufige Hinweis.

Mitwirkungspflichten des Bestellers

Sollen Mitwirkungspflichten des Bestellers vereinbart werden (vgl. Ziffer 3.5), so sind diese unter der *Ziffer 20.2 der Vertragsurkunde* zu regeln.

zu 4: Bestellungsänderungen des Bestellers

Einseitige Bestellungsänderungen

Dieser Artikel regelt das Recht des Bestellers, einseitig Bestellungsänderungen vorzunehmen. Grundsätzlich werden schriftliche Nachträge verlangt, welche die jeweiligen Detailfragen regeln. Lässt ein Besteller eine Arbeit ausführen, ohne dass ein solcher schriftliche Nachtrag vorliegt, kann er sich aber unter Umständen nicht mehr auf das Erfordernis der Schriftlichkeit berufen

zu 7: Dokumentation

Die vorliegende Bestimmung kann in der Vertragsurkunde (*Ziffer 20.1 der Vertragsurkunde*) durch Vorgaben betreffend einzuhaltende Standards und Format ergänzt werden.

zu 8: Beizug Dritter

Voraussetzungen

Die Ziffer 8 der AVB bestimmt, dass der Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung vom Besteller vorgängig schriftlich bewilligt werden muss (für die in *Ziffer 10 der Vertragsurkunde* genannten Subunternehmer ist die Bewilligung mit Vertragsunterzeichnung gegeben). Liegt diese Bewilligung nicht vor, kann der Besteller im Rahmen von Treu und Glauben die Ersetzung dieser beigezogenen Dritten verlangen, d.h. dann, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Die stillschweigende Duldung von Dritten kann einer schriftlichen Bewilligung gleichkommen. Der Besteller hat also rechtzeitig zu intervenieren, wenn er feststellt, dass der Unternehmer nicht bewilligte Dritte zur Vertragserfüllung beigezogen hat.

Haftung

Für die von ihm beigezogene Dritten bzw. deren Leistungen haftet der Unternehmer dem Besteller gegenüber nach Art. 101 OR. Ein eigenes Verschulden des Unternehmers ist dabei nicht vorausgesetzt.

zu 9: Rechte an der Hardware und Individualsoftware

Soll der Besteller nicht die umfassenden Rechte an den für ihn hergestellten Hardware und Individualsoftware erhalten (sondern z. B. nur ein unentgeltliches, unwiderrufliches und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht), so sind abweichende Regelungen in der *Ziffer 20.1 der Vertragsurkunde* vorzusehen.

zu 10: Schutz- und Nutzungsrechte an Standardsoftware

Auch diesbezüglich können von der AVB abweichende Regelungen in *Ziffer 20.1 der Vertragsurkunde* vereinbart werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn keine Zustimmung des Unternehmers für den Gebrauch und die Nutzung eines geänderten Betriebssystems oder einer höheren Leistungsklasse durch den Besteller notwendig ist.

zu 12: Geheimhaltung

Die Ziffer 12.1 präzisiert den Umfang der Vertraulichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts sowie Tatsachen und Informationen, die in der von den Vergabestellen des Bundes gemäss Art. 27 VöB 2020 jährlich zu veröffentlichenden Liste der Beschaffungen ab CHF 50'000.- enthalten sind.

Vertraulichkeit

Werbung mit dem Vertragsverhältnis sowie diesbezügliche Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei (vgl. Ziffer 12.2).

Veröffentlichungen / Werbung

In Ziffer 12.3 werden die Einzelheiten der bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten geschuldeten Konventionalstrafe festgehalten.

Konventionalstrafe

zu 13: Verzug

Die Ziffer 13 ergänzt *Ziffer 7 der Vertragsurkunde*. Insbesondere wird hier geregelt, wie sich die Konventionalstrafe im Verhältnis zu den weiteren vertraglichen Pflichten und zu allfälligem weiteren Schaden verhält.

zu 14: Haftung für Mängel

Diese Bestimmung ergänzt die *Ziffer 15 der Vertragsurkunde*.

In Ziffer 14.2 und 14.3 der AVB werden die Rechte aufgeführt, die dem Besteller bei Lieferung eines mangelhaften Werkes zur Verfügung stehen. In erster Linie besteht ein unentgeltliches Nachbesserungsrecht, welches auch eine notwendige Neuherstellung umfasst. Erst wenn der Unternehmer innert angesetzter Frist die Mängel nicht oder nicht erfolgreich behebt, hat der Besteller das Recht auf Minderung, Wandelung oder die Vornahme der Mangelbehebung durch sich resp. durch einen Dritten auf Kosten des Unternehmers. Zusätzlich zu diesen Rechten, besteht das Recht auf Ersatz des Mangelfolgeschadens, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Mängelrechte

Haftungs-
beschränkung

Vgl. zur Möglichkeit der Haftungsbeschränkung die Erläuterung zu *Ziffer 20.1 der Vertragsurkunde*.

zu 15: Übrige Haftung

Verschulden

Aus Ziffer 15.1 der AVB ergibt sich, dass die Haftung ein Verschulden voraussetzt, wobei dieses vermutet wird und dem Unternehmer der Nachweis offensteht, dass sie kein Verschulden trifft.

Hilfspersonenhaf-
tung

Wiederholt wird in Ziffer 15.2 sodann der Grundsatz, dass der Unternehmer für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes haften. Damit wird die gesetzliche Regelung von Art. 101 OR wiedergegeben.

zu 17: Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Unternehmers gegenüber dem Besteller bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.